



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
21.10.2015

TOP: Status:
9. öffentlich

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund gestiegener Kosten für die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und der Mitbehandlung in der gemeindlichen Kläranlage wurde eine neue Gebührenkalkulation erstellt.

Diese ist in der Anlage beigefügt. Eine kostendeckende Gebühr würde demnach bei 59,50 € pro Abfuhr und 16,17 €/m³ abgefahrenem Grubeninhalte liegen. Basis für die Kalkulation der Mitbenutzung der gemeindlichen Kläranlage ist die Betriebskostenrechnung für den Abwasserhaushalt 2014.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Satzung zur 1. Änderung der
Satzung
über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 30.04.2014

Aufgrund

- des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666)
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff),
- der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013),

in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung

Art 1:

In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „46,10 €“ durch „59,50 €“ ersetzt.
Die Zahl „15,12 €“ wird durch die Zahl „16,17 €“ ersetzt.

Art 2:

§ 16 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.